

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

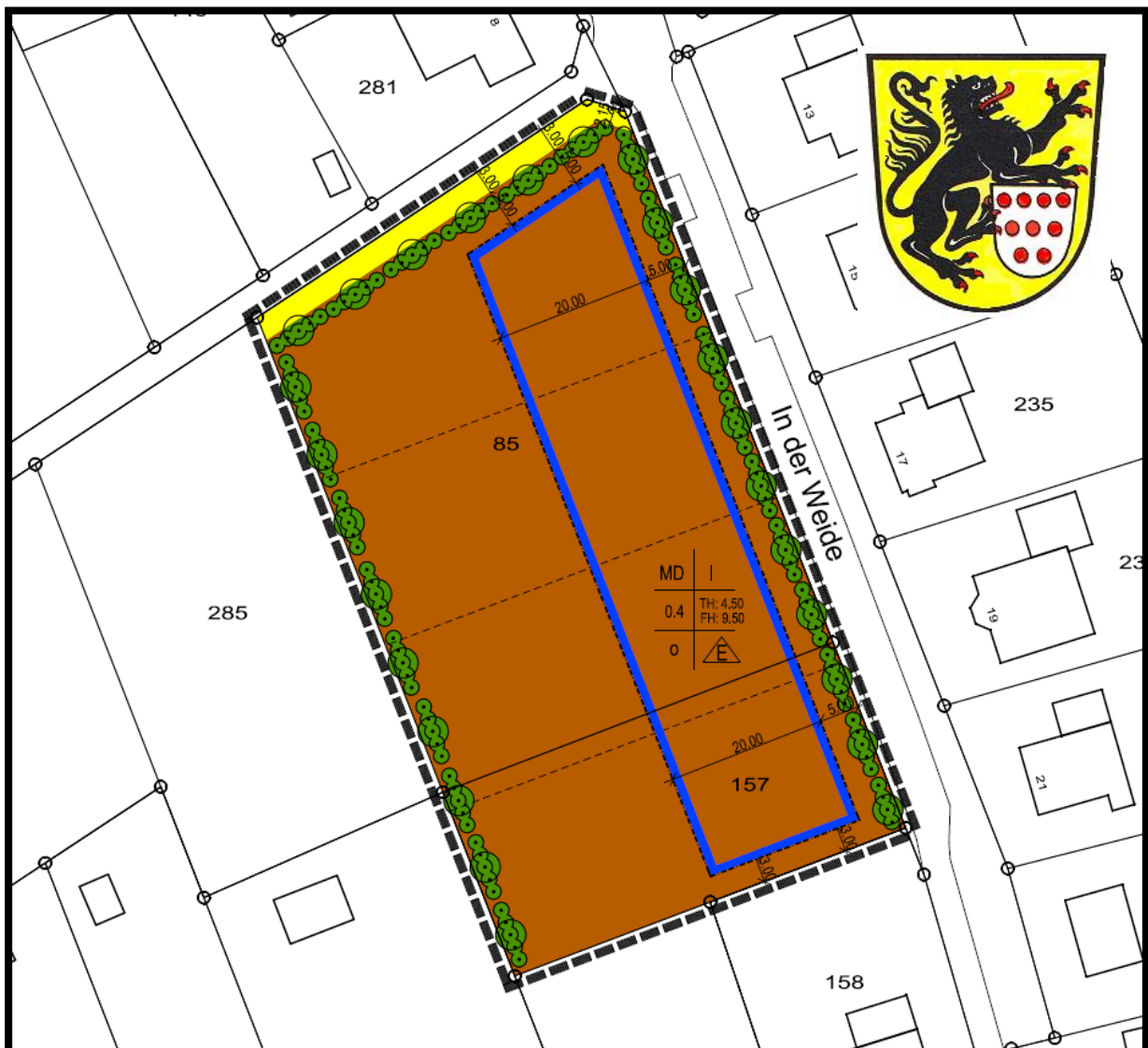
Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**„B-Plan Monschau - Kalterherberg“
Nr. 3C - 4te Änderung - In der Weide
in 52156 Monschau - Kalterherberg**

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

über

Krings
Architektur + Stadtplanung
Rauchenauel 16
52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug Krings Stadtplanung- Stand April 2021)
Fotodokumentation: D. Liebert (4.2021)



Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	19.04.2021	D. Liebert	Textteil ASP I

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
3	Eingriffsgebiet	12
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
3.2	Vorbelastungen	12
4	Methodik	13
5	Ergebnisse	13
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	13
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	13
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	15
7	obligatorische Festsetzung im Rahmen der Stufe I	15
8	Plausibilitätskontrolle / Messtischblatt 5403 Monschau Qu. 3	15
9	Vertiefende Betrachtung Stufe II	19
9.1	Kuckuck	19
10	Zusammenfassung	21
	Literatur und andere Quellen	22

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Im Monschauer Ortsteil Kalterherberg ist die 4te Änderung des B-Planes Nr. 3C - In der Weide geplant. Geplant ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen westlich des Straßenzuges „In der Weide“. Für diese Nutzung besteht im Großraum Monschau eine anhaltend hohe Nachfrage. Das gänzlich unbebaute Gelände wurde zum Zeitpunkt der Begehung als intensivlandwirtschaftliche Nutzfläche (Intensiv-Mähwiese) genutzt - Luftbilder jüngeren Datums belegen, dass die Fläche auch in den vergangenen Jahren einer identischen Nutzung unterlag - lediglich im Jahr 2016 lag eine Nutzung als Standweide vor, die jedoch bezüglich der artenschutzrechtlichen Aspekte keinen wesentlichen Einfluss besitzt. Ein zentral auf der Fläche vorhandener Laubbaum wurde bereits zwischen 2008 und 2013 und somit deutlich vor Aufnahme der Planung gefällt. Auf dem Gelände selbst fanden sich in 4.2021 lediglich randlich wenige max. mittelalte Gehölzstrukturen. Auch die auf solchen Flächen oft üblichen Schuppen oder Ställe sind nicht vorhanden.

Der von Nord nach Süd verlaufende Straßenzug „In der Weide“ besitzt sowohl nördlich als auch südlich des Plangeländes eine bereits nahezu geschlossene Häuserzeile (ortstypische Wohnbebauung) mit primär gärtnerisch geprägten großflächigen Gartenbereichen. Sowohl nördlich als auch südlich nimmt der Zuschnitt der Planung und die Lage der Baufenster die Charakteristik der Bestandsbebauung auf. Nach Nord findet sich zwischen der Bestandsbebauung und dem Plangebiet ein unbefestigter, nach West verlaufender Weg, der erhalten bleibt. Die Gärten besitzen typische Haugartenstrukturen, die i.d.R. regelmäßigen, nutzungsbedingten Störungen unterliegen. Im südlichen Bereich der westlichen Grundstücksgrenze findet sich eine geschlossene, ortstypische Buchenheckenstruktur. Auf der Südgrenze stocken einige max. mittelalte heimische Laubgehölze. Die Flächen im Westen werden augenscheinlich intensiv zur Gewinnung von Brennholz genutzt. Sonstige prägende Strukturen sind im Umland nicht vorhanden.

Die Anordnung der Baufenster weist nach Ost (Straßenzug In der Weide) - nach West verbleiben großflächige Gartenbereiche. Zu den Grundstücksgrenzen West, Nord und Ost sieht die Planung die Anlage einer durchlaufenden ortstypischen Rotbuchen Schnithecke mit Durchwachsern vor. Zudem sollen auf jedem Grundstück 2 ortstypische Obstbäume gepflanzt werden.

Hochwertige gliedernde Habitatstrukturen sind auf dem Gelände mithin nicht vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Störungen im Umfeld und der geplanten Heckenfestsetzung kann der Untersuchungsraum dem Plangebiet gleichgestellt werden.

1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand werden im Vorentwurf der Planurkunde (Titelbild) abgebildet.

Die Planung auf dem etwa 0,5 ha großem Grundstück gliedert sich in:

- Ein im Abstand von etwa 5,00 m Tiefe parallel zum Straßenzug In der Weide verlaufendes Baufenster
- Festsetzungen zur Heckenstruktur an den Grundstücksgrenzen West, Nord und Ost
- Straßenverkehrsfläche (Wirtschaftsweg Nordgrenze)

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des von ländlicher Wohnbebauung geprägten Umfelds und weist keine deutlich abweichenden Elemente auf.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

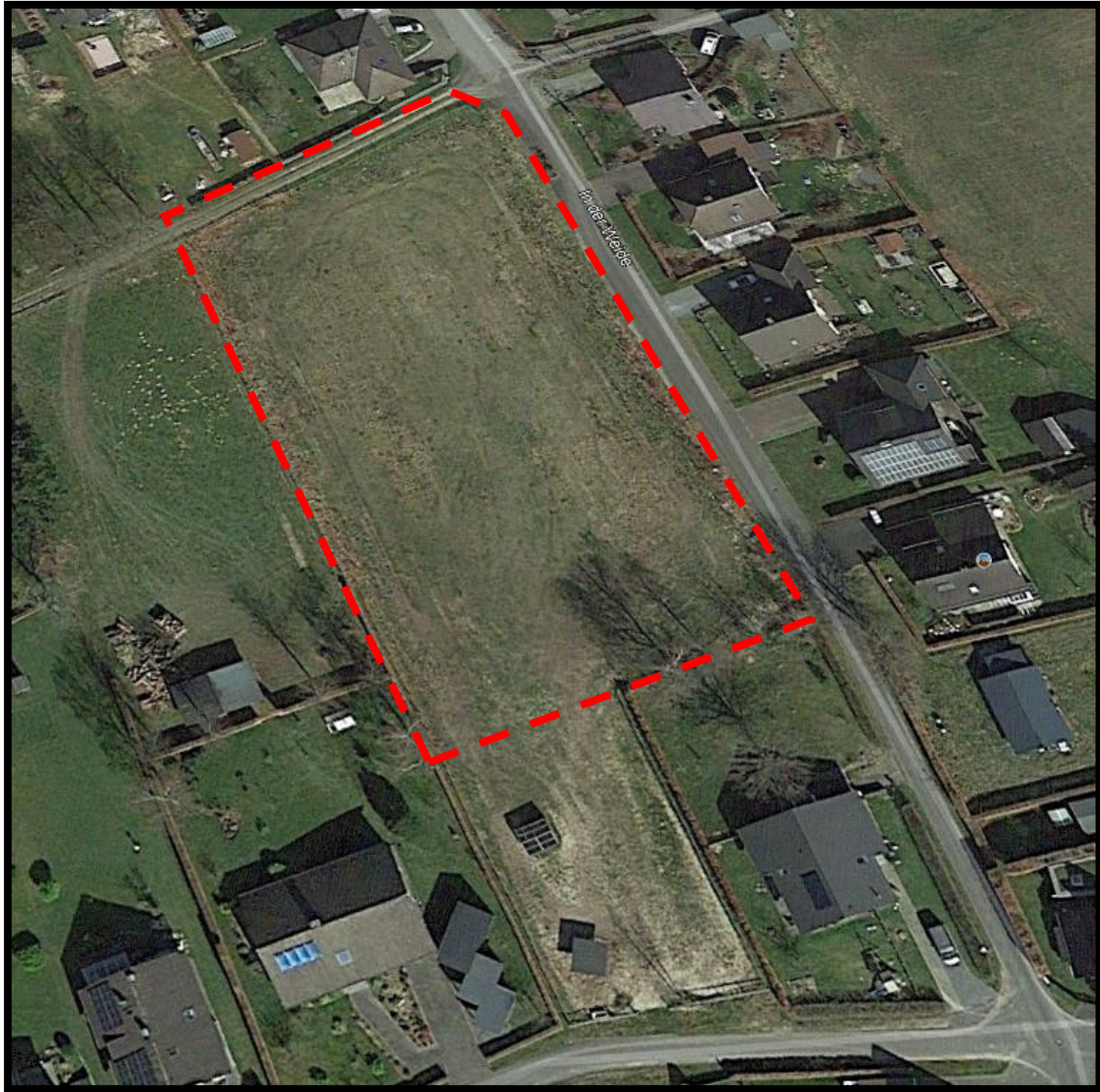


Abb. 1: Luftbild - Lage des B-Plangebietes im Zentrum der Ortslage Kalterherberg.
Roter Linie = Geltungsbereich - Quelle Luftbild: geodatenserver NRW.

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.



Bilder 1 bis 3:

Panorama Plangebiet:

Standort Nordostecke

Bild Oben: Blick nach Süd – Straßenzug in der Weide – die jungen bis mittelalten Bäume im Hintergrund bilden die Südgrenze des PG

Bild Mitte: Blick nach Nordost – uniforme Mähwiese ohne prägende Strukturen – im Hintergrund die Bebauung „In der Weide“ und „Gatterweg“

Bild unten:

Angrenzendes Gartenland und nach West abweigende Wegefläche – Die Bäume im Hintergrund befinden sich außerhalb des PG.





Bilder 4 bis 6:

Panorama und Strukturen
Plangebiet:

Standort Nordwestecke

Bild Oben: Strukturen
an der Ostgrenze –
ähnliche Strukturen
auf östlich angrenzen-
der Fläche – Abzäu-
nung durch Weidezaun

Bild Mitte: Blick nach
Nordwest – uniforme
Mähwiese ohne prä-
gende Strukturen – im
Hintergrund die Be-
bauung „In der
Weide“.

Bild unten: Angren-
zendes Gartenland und
Wegefläche





Bilder 7 bis 9:

Angrenzende Strukturen:

Bild Oben: Platz zur Holzgewinnung an der westgrenze mit unbefestigter Zufahrt zum Feldweg Nord.

Bild Mitte: Blick von der Südgrenze nach Süd – Heckengesäumt Mähwiese – unbebautes Grundstück Gatterweg.

Bild unten: junge und mittelalte Bäume an der Südgrenze des PG.





Bilder 10 bis 12:

Strukturen im Umfeld
des PG:

Bild Oben: struktur-
lose Grüninsel im Stra-
ßenzug In der Weide.

Bild Mitte: Strukturrei-
che Fortsetzung der
Straße „In der Weide“
nach Süd.

Bild unten: junge und
mittelalte Bäume mit
Haugarten und Bebau-
ung an der Südgrenze
des PG.



2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Rodung junger bis mittelalter Bäume (Südgrenze)
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 0,5 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Zentrum der Ortslage Monschau - Kalterherberg. Die Fläche unterliegt seit Jahrzehnten einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auch Feldraine oder die Bankette zur angrenzenden Straßenwegfläche „In der Weide“ sind artenarm und werden floristisch durch „Allerweltsgräser“ geprägt. Schuppen für das Vieh oder Maschinen sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Eine schmale Gehölzhecke aus jungen bis mittelalten Bäumen an der Südgrenze wird gerodet. Hochwertigere Lebensraumstrukturen finden sich lediglich in Form von alten und geschlossenen Heckenstrukturen nach Süd (siehe Fotodokumentation). Ähnliche Strukturen finden sich in weniger ausgeprägter Form auch an der Westgrenze. Durch die beschriebenen Strukturen bleiben die Eingriffe aus die Überbauung und die wenigen Rodungen begrenzt.

Für die Gartenbereiche erfolgen umfängliche Festsetzungen in Form von Heckenstrukturen und Obstbäumen (siehe auch landschaftspflegerische Bewertung).

Eine Horst und Baumhöhlenkontrolle wurde im Nahbereich der Grundstücksgrenzen durchgeführt. Ohne Nachweis.

In den Heckenstrukturen konnten Fortpflanzungsstätten typischer Kulturfolger nachgewiesen werden. Weitere planungsrelevante Hinweise konnten nicht belegt werden.

Durch entsprechende Festsetzungen können Einflüsse durch die Planung auf benachbarte Lebensräume ausgeschlossen werden.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform gegeben. Aufgrund der Strukturen auf dem Gelände sowie im Umland ist zu Grunde zu legen, dass:

- auf dem Gelände regelmäßig „landwirtschaftliche“ Maschinen eingesetzt werden (Düngestoffe zum Einsatz kommen).
- weitere Vorbelastungen durch den Verkehr auf den öffentlichen Straßenwegflächen sowie die angrenzende Wohnbebauung gegeben sind.

- für die Wohnbebauung / Gartenflächen erhebliche Störeinflüsse durch Garten-
nutzungen aller Art bestehen

Aufgrund der abgebildeten Nutzungen sowie der daraus herzuleitenden Störungen muss der Bereich im IST-Zustand als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden. Es finden sich keine hochwertigen Lebensraumtypen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von herausragender (essentieller) Bedeutung für planungsrelevante Tiere sein könnten.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst einmalig am 18.04.2021 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich.

- Innerhalb des Plangebietes konnten Nachweise zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten belegt werden.
- Innerhalb der Heckenstruktur auf der Grenze West konnte eine nicht besetzte Fortpflanzungsstätte nachgewiesen werden. Struktur und Anordnung der Fortpflanzungsstätten im Bereich teils unmittelbar angrenzender Störungen (Holzplatz) sowie das strukturarme nahe Umland erlauben jedoch den Ausschluss einer Zuordnung der Fortpflanzungsstätte zu einer planungsrelevanten Art. Die Fortpflanzungsstätte ist ubiquitären Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand zuzuordnen.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbzulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 3 im Messtischblatt 5403 Monschau zugeordnet.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

- Die auf dem Gelände befindlichen Lebensräume erlauben bereits den Ausschluss zahlreicher Arten – für eine vertiefende Betrachtung erfolgt eine Prüfung der Liste gem. Messtischblatt 5403-3.
- Amphibien oder Reptilienvorkommen können aufgrund mangelhafter Habitat-ausstattung ausgeschlossen werden.
- Die nachgewiesene Fortpflanzungsstätte lässt sich einer ubiquitären Art zuordnen - CEF Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich
- Vorkommen von Fledermaus Zwischenquartieren oder essentiellen Nahrungshabitaten sind auszuschließen

7 obligatorische Festsetzung im Rahmen der Stufe I

Folgende Festsetzungen werden der folgenden Betrachtung zu Grunde gelegt:

- Die Baufeldräumung sowie die Rodung erfolgt außerhalb der Kernbrutzeiten europäischer Vogelarten (Zeitfenster Ende Oktober bis Ende Februar)
- Ist aus zwingenden Gründen eine Baufeldräumung im vorgenannten Zeitfenster nicht möglich, ist durch eine entsprechend qualifizierte Person der tangierte Heckenbereich auf Brutvorkommen zu untersuchen. Bei einem Negativnachweis kann die Baufeldräumung auch außerhalb des genannten Zeitfensters erfolgen sofern die Genehmigungsbehörde dem zustimmt.

8 Plausibilitätskontrolle / Messtischblatt 5403 Monschau Qu. 3

Potenziell vorkommende Arten, die einer vertiefenden Betrachtung zu unterziehen sind, werden orange hinterlegt

Potenziell vorkommende Arten, die aufgrund der Lebensräume im Umfeld sowie allgemeinverbindlichen Vorsorgemaßnahmen (z.B. Beachtung Zeitfenster Baufeldräumung) keiner vertiefenden Untersuchung zu unterziehen sind, werden blau hinterlegt.

Arten, für die keine potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte abbildbar sind, erhalten keine farbliche Markierung.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nein	Wassergebundene Art – Gewässer kommen im PG nicht vor.
Wildkatze	Nein	Bevorzugt werden kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im PG:
Luchs	Nein	Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im PG:
Vögel		
Eisvogel	Nein	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.
Baumpieper	Nein	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.
Mäusebussard	Nein	Horstbäume sind im PG nicht vorhanden.
Bluthänfling	Nein	bevorzugt werden offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Keine entsprechende Lebensraumausstattung im PG.
Kuckuck	Ja	Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
		Vorkommen der Wirte in angrenzenden Hecken nicht ausgeschlossen - folglich vertieft zu untersuchen.
Mehlschwalbe	Nein	Gebäudegebundene Art - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Schwarzspecht	Nein	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Baumfalke	Nein	Brutplätzen befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Kein Horstnachweis im PG.
Turmfalke	Nein	Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen. Keine Gebäude und keine Horste im PG.
Rauchschwalbe	Nein	Gebäudegebundene Art - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Neuntöter	Nein	bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Schwarzmilan	Nein	Lebensraum sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Rotmilan	Nein	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer) - keine entsprechenden Strukturen im PG.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Feldsperling	Nein	Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Wespenbussard	Nein	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Gartenrotschwanz	Nein	Lebensraum bilden ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Waldlaubsänger	Nein	lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Braunkehlchen	Nein	Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennahe Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten - keine entsprechenden Strukturen im PG.
Schwarzkehlchen	Nein	Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Wichtige Habitatbestandteile im PG nicht vorhanden.
Girlitz	Nein	Benötigt abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Habitatbestandteile im PG nicht entsprechend ausgeprägt.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Waldkauz	Nein	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Habitatbestandteile im PG nicht vorhanden.
Star	Nein	Höhlenbrüter - benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Habitatbestandteile im PG nicht entsprechend ausgeprägt.
Zwergtaucher	Nein	Wassergebundene Art – Gewässer im PG nicht vorhanden.
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten		
Prächtiger Dünnfarn	Nein	wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Lebensräume dieser Art kommen im PG nicht vor.

Vertieft zu betrachtete Arten:

Kuckuck

9 Vertiefende Betrachtung Stufe II

9.1 Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Eine direkte Beeinträchtigung der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Heckenstrukturen ausgeschlossen werden! Zu betrachten sind lediglich mögliche Störungen durch die an Heckenbereiche angrenzende Bebauung sowie eine partielle Erhöhung der dadurch entstehenden Störungen.

Dieser Konflikt kann wiederum auf einen kurzen Heckenabschnitt (ca. 25,00 m) an der Südgrenze beschränkt werden, der sich jedoch in einem erhebliche vorbelasteten Umfeld befindet. Dort könnten sich Lebensräume potentieller Wirte befinden.



Abb. Konfliktbereich Südgrenze in Form tangierter Heckenbestände - die Bäume müssen z.T gerodet werden - s. auch Fotodoku Ostgrenze

Der abgebildete Konflikt ist aufgrund der Geringfügigkeit (max. 25,00 m - Umfeld stark vorbelastet) sowie aufgrund der Lebensraumausstattung des Umfeldes mit zahlreichen vergleichbaren Strukturen, nicht essentiell. Die Festsetzung einer CEF Maßnahme zur Kompensation ist nicht erforderlich. Auch einer möglichen Tötung von Jungvögeln wird durch die obligatorische Festsetzung (Kap. 7) bereits wirkungsvoll verhindert.

Durch die Anlage weiterer Schnitthecken mit Durchwachsern sowie der Pflanzung von Obstbäumen erhält das Plangebiet zudem einen strukturierten, höherwertigen Lebensraum, dem sowohl als Fortpflanzungsstätte wie auch als Nahungshabitat eine hohe Bedeutung zukommt.

Insbesondere die Festsetzung der Schnitthecke fördert die Eignung des Lebensraumes bezüglich der Anlage von Fortpflanzungsstätten der Wirte des Kuckucks.

10 Zusammenfassung

Die Durchführung der ASP Stufe I ergab keine Notwendigkeit zur Festsetzung von CEF Maßnahmen. Auf die Durchführung einer ASP Stufe II kann aufgrund der überschaubaren Konflikte und der weitreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur potentiell vorkommenden Art verzichtet werden.

Bei Umsetzung der Festsetzungen zur Anlage einer Hecke sowie der Pflanzung von Obstbäumen innerhalb des Plangebietes, ist das Planvorhaben somit aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domrose Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07